

- 2) Stéphane kommt gleich in ein Erziehungsheim, Lucien in Untersuchungshaft (für einen Monat).
- 3) Die beiden Jungen kommen in das Erziehungsheim.

Auf dem Jugendgericht kann Stéphane bis zu seinem 25. Lebensjahr ins Erziehungsheim eingewiesen werden. Da er noch keine 15 Jahre alt ist kommt er zunächst auf jeden Fall ins Erziehungsheim (die obligatorische Schulpflicht endet mit 15 Jahren). Wenn er die Fähigkeiten dazu hat, kann er im Heim bleiben um einen Beruf zu erlernen; andernfalls versucht man, ihn in einem kleinen Heim welches seiner Problematik angepasst ist unterzubringen.

Diese Maßnahmen können zu jeder Zeit auf Initiative des Jugendrichters oder des Staatsanwalts umgeändert werden. Die Kontakte mit der Familie werden aufrechterhalten.

Nach dem Abschluß seiner Lehre kann Stéphane auf Bewährung entlassen werden.

Kommentar der Teilnehmer

In allen Ländern wurde mehr oder weniger versucht, "im Interesse des Jugendlichen" nach Lösungen zu suchen. Trotzdem stellt man fest, daß diese sehr breit gefächert sind, denn Stéphane kann ebensogut für nur kurze Zeit in ein Erziehungsheim gesteckt wie auch zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt werden.

Die Entscheidungsmöglichkeit zwischen Straf- und Erziehungsmaßnahmen ist in den verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgeprägt; in vielen Ländern hat der Jugendrichter zuviel Entscheidungsspielraum: Er kann sowohl eine harmlose Erziehungsmaßnahme als auch eine schwere Gefängnisstrafe verhängen.

Merkwürdigerweise wurden die alternativen Maßnahmen zur geschlossenen Unterbringung, die in demselben Seminar heftig diskutiert wurden in keiner Weise bei der Urteilsgebung berücksichtigt und die Opfer ihrem traurigen Schicksal überlassen. Es scheint also daß trotz der Tatumstände und trotz den Persönlichkeitsmerkmalen des Täters die

Schwere der Tat immer noch bei der Urteilsgebung ausschlaggebend ist.

Meiner persönlichen Ansicht nach sind die alternativen Maßnahmen bei dieser Übung nicht berücksichtigt worden weil die Richter durch das Strafrecht selbst und durch Prozedurfragen in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt sind.

Für die Durchführung der alternativen Maßnahmen steht zudem nicht immer die nötige Infrastruktur zur Verfügung und welcher Richter möchte schon eine Maßnahme ergreifen wo er nicht sicher ist daß sie auch gut geplant, durchgeführt und zum Erfolg gebracht wird.

Egal welche theoretischen und praktischen Schwierigkeiten sich in der Rechtsprechung und in der Arbeit mit jugendlichen Straftätern stellen: Erzieher, Sozialarbeiter und Justizbeamte sollten immer daran denken, was Rudolph DREIKURS einmal gesagt hat:

"Es gibt keine bösen Kinder - Es gibt nur Kinder die entmutigt und verzweifelt sind!"

